

Bundesstrafrecht

Vorbemerkungen:

Das Strafrechtsanpassungsgesetz

Schrifttum

Tschulik, Zum Stand der Strafrechtsanpassung, RZ 1974, 181.

Übersicht

I.	Allgemeines	1, 2
II.	Die wichtigsten Bestimmungen	
	A. Anwendung des Allgemeinen Teils des StGB	3
	B. Vergehen und Verbrechen	4
	C. Strafdrohungen	5–10
	D. Verweise	11–15

I. Allgemeines

Die besondere systematische Gemeinsamkeit des Nebenstrafrechts besteht darin, **1** dass dessen Tatbestände außerhalb des StGB geregelt sind. Mit Ausnahme des FinStrG (s Vor FinStrG Rz 3) beinhalten sie allerdings grundsätzlich keine Bestimmungen, die zur **Anwendung der Tatbestände** notwendig sind. Zudem stammen einige Tatbestände des Nebenstrafrechts historisch betrachtet aus einer Zeit, in der strafrechtliche **Begrifflichkeiten** (etwa „Übertretungen“) oder angedrohte Sanktionen (etwa „Arrest“ oder „Kerker“) vorgesehen waren, die so heute nicht mehr bestehen.

Im Nebenstrafrecht sind daher aus systematischen und historischen Gründen **2** auch die Bestimmungen des **StAPG** (BGBl 1974/422) zu berücksichtigen, das diese Anwendungsprobleme beseitigt.

II. Die wichtigsten Bestimmungen

A. Anwendung des Allgemeinen Teils des StGB

Die erste und für die Anwendung der Tatbestände des Nebenstrafrechts wichtigste Bestimmung des StAPG legt fest, dass der **Allgemeine Teil des StGB** **3** auch auf Taten anzuwenden ist, die in anderen auf Gesetzesstufe stehenden, als Bundesrecht geltenden Rechtsvorschriften mit gerichtlicher Strafe bedroht werden, soweit diese Gesetze – wie etwa das FinStrG – nichts anderes bestimmen (Art I Abs 1). § 7 Abs 1 StGB ist allerdings auf eine Bestimmung in einem solchen Bundesgesetz, wonach eine Tat vor dem Inkrafttreten des Strafgesetzbuchs als Vergehen oder Übertretung mit Strafe bedroht war, nur anzuwenden, wenn diese Bestimmung mit oder nach dem Inkrafttreten des Strafgesetzbuchs ausdrücklich geändert worden ist (Art I Abs 2). Daher gilt § 7 Abs 1 StGB etwa nicht für die gerichtlichen Tatbestände des Gesetzes vom

I. Allgemeines

A. Einführung

Das AuslBG reguliert die unselbstständige Beschäftigung von ausländischen Arbeitnehmern am österr Arbeitsmarkt (*Bichl/Bitsch/Szymanski*, Recht der Arbeitsmigration³ 23). § 28c sanktioniert dabei bestimmte Fälle der **Beschäftigung von Ausländern ohne Aufenthaltsrecht im Bundesgebiet und ohne gültige Arbeitserlaubnis** als gerichtlich strafbare Handlung (zur historischen rechtlichen Handhabung der Ausländerbeschäftigung in Ö *Meissnitzer-Faure*, WK² AuslBG § 28c Rz 1 ff mwN und zu allg Zahlen *Kreuzhuber/Hudsky*, Arbeitsmigration 3 ff), welche bis zur Einführung des § 28c nur eine Verwaltungsstraftat war (*Bichl/Bitsch/Szymanski*, Recht der Arbeitsmigration³ § 28c AuslBG K1). Die gerichtliche Strafbestimmung des § 28c soll die RL 2009/52/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Mindeststandards für Sanktionen und Maßnahmen gegen Arbeitgeber, die Drittstaatsangehörige ohne rechtmäßigen Aufenthalt beschäftigen („**Sanktionenrichtlinie**“, ABL L 2009/168, 24) und dabei insb die Vorgaben des Art 9 und Art 10 **umsetzen** (ErläutRV 1077 BlgNR 24. GP 14 f). Wenngleich Art 10 Sanktionen-RL keine ausdrückliche kriminalstrafrechtliche Sanktion von den Mitgliedsstaaten erfordert, wurde dies vom österr Gesetzgeber dennoch so umgesetzt (*Meissnitzer-Faure*, WK² AuslBG § 28c Rz 1 ff mwN; s auch ErwGr 23 und 24 der RL; §§ 28 ff AuslBG enthält Verwaltungsstrafnormen). § 28c ist seit seinem Inkrafttreten inhaltlich unverändert; mit BGBl I 2013/72 wurde nur ein Redaktionsversehen in der Bezeichnung der Abs 3 und 4 ausgebessert und mit BGBl I 2022/106 wurde die Ermittlungskompetenz des Amts für Betrugsbekämpfung (ABB) normiert.

B. Deliktsstruktur und geschütztes Rechtsgut

§ 28c enthält in seinem Abs 1 zwei Tatbestände. Abs 1 ist ein **kumulatives Mischdelikt**, weshalb Wahlfeststellungen unzulässig sind (*Meissnitzer-Faure*, WK² AuslBG § 28c Rz 5). Abs 2 enthält drei weitere selbstständige Tatbestände, die verwerflichere Fälle illegaler Ausländerbeschäftigung sanktionieren und einen höheren Strafraum haben (s Rz 39). Die Tatbestände des Abs 2 können unabhängig von den Tatbeständen des Abs 1 begangen werden (*Meissnitzer-Faure*, WK² AuslBG § 28c Rz 5). Auch Abs 2 ist ein kumulatives Mischdelikt hinsichtlich der jeweiligen Tatbestände. Zu den Konkurrenzen zwischen Abs 1 und Abs 2 s Rz 35 f.

Es handelt sich bei § 28c um ein **Sonderdelikt** (s zum Tatsubjekt Rz 6 ff), **Vorsatzdelikt**, **abstraktes Gefährdungsdelikt**, **Tätigkeitsdelikt**, **Dauerdelikt** und zudem um ein **kumulatives Mischdelikt**. Als Dauerdelikt ist für die Strafbarkeit zum einen der Verstoß gegen die Bewilligungs- oder Bestätigungsvorgaben sowie zum anderen die tatsächliche Beschäftigung notwendig (*Meissnitzer-Faure*, WK² AuslBG § 28c Rz 8). Bei Wegfall oder Hinzutreten

4. Genauigkeit der Information

- 26 Als **präzise Information** gelten nach Art 7 Abs 2 MAR Informationen, wenn damit eine Reihe von Umständen gemeint ist, die bereits gegeben sind oder bei denen man vernünftigerweise erwarten kann, dass sie in Zukunft gegeben sein werden. Gleiches gilt in Bezug auf ein Ereignis, das bereits eingetreten ist oder von dem vernünftigerweise erwartet werden kann, dass es in Zukunft eintreten wird. Die Informationen haben darüber hinaus spezifisch genug zu sein, um einen Schluss auf die mögliche Auswirkung dieser Reihe von Umständen oder dieses Ereignisses auf die Kurse der Finanzinstrumente oder des damit verbundenen derivativen Finanzinstruments, der damit verbundenen Waren-Spot-Kontrakte oder der auf den Emissionszertifikaten beruhenden Auktionsobjekte zuzulassen. Demnach gelten bloße Meinungen, Spekulationen, Gerüchte oder unbestimmte Vermutungen nicht als präzise Informationen (*Schuhmacher*, ÖBA 2005, 541 f). Daher sind auch vage und spekulative Informationen von der Veröffentlichungspflicht des Art 17 MAR ausgenommen (EuGH C-19/11, *Geltl*; C-628/13, *Lafonta*; *Hössl-Neumann/Torggler*, BörseG/MAR, Art 7 MAR Rz 20; *Böhm* in PK² Wirtschaftsstrafrecht § 163 BörseG Rz 31).
- 27 Soweit es sich um **gestreckte Vorgänge** handelt (zB Unternehmenskäufe), berücksichtigt die MAR hinsichtlich der Veröffentlichungspflichten die Interessen des Emittenten. Dabei kann die Bekanntgabe von Informationen bei entsprechender Interessenlage für einen befristeten Zeitraum verzögert werden (vgl MAR, ErwGr 50). Unabhängig von der Rücksichtnahme auf die Interessen in einem gestreckten Vorgang kann die Information über einen Zwischenschritt in einem solchen Vorgang (zB Due-Diligence-Prüfung) als hinreichend präzise Information angesehen werden (EuGH C-19/11, *Geltl*; *Hössl-Neumann/Torggler*, BörseG/MAR, Art 7 MAR Rz 13; vgl aber differenzierend *Brandl* in PK-BörseG § 48b Rz 47 ff), wenn der Zwischenschritt für sich genommen den in dieser VO festgelegten Kriterien für Insiderinformationen entspricht (MAR, ErwGr 16). In diesem Zusammenhang kann nach der Rsp des VwGH (VwGH Ra 2015/02/0152) ein Zwischenschritt in einem zeitlich gestreckten Sachverhalt nicht nur im Hinblick auf das Endergebnis (zB Erfolg der Transaktion) von Bedeutung sein, sondern auch als eigenständige Reihe von Tatsachen und Ereignissen bzw als eigenständiges Ereignis: Der Abschluss eines *memorandum of understanding* kann als ein solches eigenständiges Ereignis qualifiziert werden, das bereits eingetreten ist und auf dessen Eintrittswahrscheinlichkeit es daher nicht ankommt.

5. Eignung zur Kursbeeinflussung

- 28 Die Eignung zur spürbaren Kursbeeinflussung liegt gem Art 7 Abs 4 MAR vor, wenn **ein verständiger Anleger die Information wahrscheinlich als Teil der Grundlage seiner Anlageentscheidungen nutzen würde**. Die bloße Eignung zur Kursbeeinflussung ist ex ante zu beurteilen (vgl MAR, ErwGr 14; *Kert/Wess* in BörseG/MAR § 163 Rz 44 f). Als verständiger Anleger gilt eine

Bundesgesetz über das Bankwesen (Bankwesengesetz – BWG)

§ 101. (1) Wer Tatsachen des Bankgeheimnisses offenbart oder verwertet, um sich oder einem anderen einen Vermögensvorteil zu verschaffen oder um einem anderen einen Nachteil zuzufügen, ist vom Gericht mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

(2) Der Täter ist im Falle des Abs. 1 nur mit Ermächtigung des in seinem Interesse an der Geheimhaltung Verletzten zu verfolgen.

[idF BGBl I 2007/60]

Vergehen

Schrifttum

Burgstaller, Der strafrechtliche Schutz wirtschaftlicher Geheimnisse, in *Ruppe* (Hrsg), Geheimnisschutz im Wirtschaftsleben (1980) 5; *Dellinger* (Hrsg), Bankwesengesetz (2022); *Flora*, Das Bankgeheimnis im gerichtlichen Strafverfahren (2007); *Jabornegg/Strasser/Floretta*, Das Bankgeheimnis (1985); *N. Raschauer/Friedrich* in *Laurer/Schütz/Kammel/Ratka* BWG⁴ § 101; *R. Seiler*, Der strafrechtliche Schutz der Geheimsphäre (1960); *Spitzer*, Das Bankgeheimnis, in *Bollenberger/Oppitz* (Hrsg), Österreichisches Bankvertragsrecht I³ (2019) 391; *Tipold*, Der strafrechtliche Schutz von Geheimnissen, in *Kert/Kodek* (Hrsg), Das große Handbuch Wirtschaftsstrafrecht² (2022), 481; *Zerbes*, Whistleblowing in Fällen: Strafrecht zwischen Geheimnisschutz und Informationsinteresse, in *Lewisch* (Hrsg), Wirtschaftsstrafrecht und Organverantwortlichkeit, Jahrbuch 2019 (2019) 57.

Übersicht

I.	Allgemeines	1
II.	Äußere Tatseite	
	A. Tatsubjekt	2, 3
	B. Tatobjekt	4–6
	C. Tathandlung	7
	1. Offenbaren	8
	2. Verwerten	9, 10
	3. Verschaffen eines Vorteils/Zufügung eines Nachteils	11
III.	Innere Tatseite	12, 13
IV.	Materielle Grenzen der Geheimhaltungspflicht	14
V.	Strafe	15
VI.	Verfolgungsvoraussetzung nach Abs 2	16
VII.	Abgrenzung/Konkurrenz	17, 18

I. Allgemeines

- 1 Schon die RV zum StGB (RV 30 BlgNR 13. GP 21) sah eine Strafbestimmung für die Verletzung des Berufsgeheimnisses im Bank- und Sparkassenwesen (§ 127 Abs 1 Z 3 RV) vor. Diese Bestimmung wurde jedoch während des

I. Allgemeines

- 1 Das **FinStrG** nimmt im Nebenstrafrecht eine ganz besondere Rolle ein. Dies liegt zunächst an seinem Umfang und seinem Inhalt. Das **FinStrG** gliedert sich in **vier Artikel**, von denen jedoch **nur der erste** (§§ 1–245) Normen **finanzstrafrechtlicher** Natur enthält. Artikel II (§§ 248–250) enthält demgegenüber gerichtlich strafbare Handlungen, die ausdrücklich keine Finanzvergehen sind. Der dritte Artikel des **FinStrG** enthält nur eine einzige Bestimmung (§ 254), der zufolge im Bereich des landesgesetzlichen und kommunalsteuerlichen Abgabenstrafrechts das materielle und formelle Finanzstrafrecht mit Ausnahme der sinngemäßen Anwendung der Selbstanzeige nicht anwendbar ist, sondern das **VStG** (§ 254 Abs 1); die materiell-rechtlichen und formellen Bestimmungen des Art I des **FinStrG** gelten in diesem Bereich nur, falls zur Durchführung des Strafverfahrens eine Finanzstrafbehörde des Bundes zuständig ist (§ 254 Abs 2). Artikel IV (§§ 256–266) des **FinStrG** enthält Übergangs- und Schlussbestimmungen, und ist *va iZm* dem zeitlichen Anwendungsbereich von Gesetzesnovellen von Interesse.
- 2 Der **erste Artikel des FinStrG** enthält sowohl das **materielle Finanzstrafrecht** (§§ 1–52) als auch das **Finanzstrafverfahrensrecht** (§§ 53–245). Letzterer Abschnitt ist gekennzeichnet von einer **Zuständigkeitsteilung für das Strafverfahren**, wie sie außer in Finanzstrafverfahren nur (in vergleichbarer Weise) aus dem Bereich des Marktmissbrauchs (§§ 154 ff **BörsG**) bekannt ist: Der **zentralen Zuständigkeitsnorm des § 53** folgend kann das Finanzstrafverfahren einerseits in die **finanzstrafbehördliche Zuständigkeit** fallen, also letztlich ein Verwaltungsstrafverfahren darstellen. Andererseits kann die Verfolgung von Finanzvergehen auch mit **gerichtlicher Zuständigkeit** im Rahmen eines Strafprozesses erfolgen. Die meisten Finanzvergehen können je nach **strafbestimmendem Wertbetrag** (§ 53 Abs 1 und 2) oder **Konnexität** (§ 53 Abs 3 und 4) mit anderen Finanzvergehen somit entweder im Rahmen eines finanzstrafbehördlichen oder auch gerichtlichen Strafverfahrens verfolgt werden. Nur die **Finanzordnungswidrigkeiten** und die **selbstverschuldete Berausung** fallen **nie in die gerichtliche Zuständigkeit** (§ 53 Abs 5; und werden deshalb in dieser Kommentierung auch nicht weiter behandelt), und nur der **grenzüberschreitende Umsatzsteuerbetrug** fällt **immer in die gerichtliche Zuständigkeit** (§ 53 Abs 1a).
- 3 Das materielle Finanzstrafrecht enthält einen **Allgemeinen Teil** (I. Hauptstück, §§ 1–32) sowie einen **Besonderen Teil** (II. Hauptstück, §§ 33–52), der die als **Finanzvergehen** bezeichneten mit Strafe bedrohten Handlungen enthält (§ 1 Abs 1). Hier tritt der Unterschied zwischen dem ersten und dem zweiten Artikel des **FinStrG** markant zutage. Der Allgemeine Teil des **FinStrG** bezieht sich nur auf die Finanzvergehen (§ 3 Abs 1), also auf die §§ 33–52, nicht jedoch auf die nach §§ 248–250 strafbaren Handlungen. Bei Letzteren handelt es sich um sonstiges Nebenstrafrecht, also außerhalb des **StGB** ange-

C. Tathandlungen

1. Überblick

§ 27 Abs 1 Z 1 ist das Grunddelikt für die strafbaren Handlungen in Bezug auf Suchtgifte und pönalisiert den **vorschriftswidrigen Umgang mit Suchtgiften** in Form des Erwerbs, Besitzes, der Erzeugung, Beförderung, Ein- und Ausfuhr sowie des Anbietens, Überlassens oder Verschaffens an einen anderen. Neben gesonderten Vorgaben zu Opiummohn, Kokastrauch und Cannabispflanzen einerseits sowie psilocin-, psilotin- oder psilocybinhaltigen Pilzen andererseits (s Rz 36 ff und Rz 39) beinhaltet § 27 unterschiedliche Qualifikationen: Abs 2a erhöht die Strafdrohung für öffentliche Begehungsformen, Abs 3 für gewerbsmäßige Tätigkeiten und Abs 4 für Ermöglichen des Suchtgiftgebrauchs durch Minderjährige (Z 1) einerseits und als Mitglied einer kriminellen Vereinigung (Z 2) andererseits. Demgegenüber enthalten die Abs 2 und 5 Privilegierungen für den persönlichen Gebrauch bzw für Personen, die selbst an Suchtmittel gewöhnt sind. 11

Nach § 27 macht sich ein Täter nur strafbar, wenn er „**vorschriftswidrig**“ handelt. Dadurch wird klargestellt, dass nicht jede Handlung in Bezug auf Suchtgift strafbar ist, sondern dies erst unter Berücksichtigung anderer Vorschriften beurteilt werden kann. Liegt bspw eine Erzeugung vor, die aufgrund der Vorgaben des § 6 SMG gestattet ist, kommt es nicht zu einer Strafbarkeit. Zu berücksichtigen sind hier sämtliche verbindlichen Normen, primär aus dem SMG und den einschlägigen VO, aber darüber hinausgehend auch andere Vorschriften, die den Umgang mit Suchtmitteln betreffen, inkl des unmittelbar anwendbaren Gemeinschaftsrechts (*Hinterhofer/Tomasits*, SMG² § 27 Rz 59 ff; *Schwaighofer*, WK² SMG § 27 Rz 5 f). Von zentraler Bedeutung sind die §§ 5–10 SMG, die Verkehr und Gebarung mit Suchtmitteln regeln und vor allem für ärztliche Behandlungen und Abgaben durch Apotheken in der Praxis in Kombination mit den entsprechenden DurchführungsVO wesentlich sind (OGH 15 Os 100/15t; 15 Os 146/19p; *M/Z/R*, SMG³ § 27 Rz 3). Erlässe sind hingegen nicht von Bedeutung, ein Verstoß dagegen führt nicht zu einem vorschriftswidrigen Verhalten (*Schwaighofer*, WK² SMG § 27 Rz 5). Aufgrund des Erfordernisses der Vorschriftswidrigkeit handelt es sich um eine Blankettstrafnorm (*Hinterhofer/Tomasits*, SMG² § 27 Rz 59 ff). Hinsichtlich der Vorschriftswidrigkeit bestehen im Allgemeinen keine besonderen Begründungsanforderungen (OGH 12 Os 128/18t; RIS-Justiz RS0132363). Ob ein Verhalten vorschriftswidrig ist, stellt eine Rechtsfrage dar, die selbst nicht Gegenstand der Feststellungen in einem Urteil sind, sondern auf deren Basis beurteilt werden muss (RIS-Justiz RS0135487). 12

2. Tathandlungen nach § 27 Abs 1

§ 27 Abs 1 Z 1 enthält insg **neun verschiedene Begehungsformen**. Diese stehen zueinander großteils im Verhältnis eines **kumulativen Mischdelikts**. Dem- 13

3. Tathandlung

Der Täter des Abs 2 muss das Wirtschaftsgeheimnis unbefugt verwerten oder einem anderen mitteilen. Mit Vornahme der Tathandlung ist das Delikt vollendet. Der Begriff des Mitteilens deckt sich mit der Tathandlung des Abs 1 (vgl Rz 18). Als unbefugtes **Verwerten** kommt jede Form des Ausnützens in Betracht, das ohne Erlaubnis des Geheimnisträgers erfolgt. Nicht erforderlich ist, dass auch ein wirtschaftlicher Nutzen aus der Tathandlung gezogen wird. Das bloße Erlangen der Kenntnis des Wirtschaftsgeheimnisses ist noch nicht tatbildlich (RIS-Justiz RS0079627; *Görg*, UWG § 11 Rz 42).

Nach hM ist auch das „Verwenden“ eines Wirtschaftsgeheimnisses als Tathandlung zu werten (vgl zur Abgrenzung *Thiele* in *Wiebe/Kodek*, UWG² § 11 Rz 52). Keine Verwertung ist hingegen die Kopieranfertigung durch einen Dienstnehmer im Hinblick auf einen Prozess gegen seinen Dienstgeber (OGH 9 OBa 93/92, *ÖBl* 1992, 231; *Schramböck*, Schutz 34).

III. Innere Tatseite

Abs 1 wie Abs 2 erfordern jeweils bedingten Vorsatz (*dolus eventualis*) hinsichtlich aller Tatbildelemente. Dies betrifft ebenso das Vorliegen eines Wirtschaftsgeheimnisses, wobei dafür die entsprechende laienhafte Erfassung ausreicht. Der Täter muss demnach den sozialen Bedeutungsgehalt seines Handelns erkennen (*Thiele* in *Wiebe/Kodek*, UWG² § 11 Rz 53; *Görg*, UWG § 11 Rz 60).

Erlangt der Täter nach Abs 2 durch die Mitteilung eines Bediensteten iSd Abs 1 Kenntnis vom Wirtschaftsgeheimnis, so wird nicht gefordert, dass auch der Bedienstete vorsätzlich hinsichtlich der Geheimnisverwertung nach Abs 2 handelt (vgl RIS-Justiz RS0079629). Nach einzelner Ansicht ist Abs 2 in subjektiver Hinsicht nur dann erfüllt, wenn der Nachtäter vom Verschulden des Vortäters weiß, sowie davon, dass die Mitteilung objektiv unbefugt war (*Schramböck*, Schutz 38).

Darüber hinaus muss der Täter nach Abs 1 wie Abs 2 mit sog „**Wettbewerbsvorsatz**“ handeln. Die bloße Schädigungs- oder Bereicherungsabsicht ist weder ausreichend noch erforderlich. Die Strafbarkeit nach Abs 2 ist nicht davon abhängig, dass auch der Vortäter mit Wettbewerbsvorsatz gehandelt hat (*Thiele* in *Wiebe/Kodek*, UWG² § 11 Rz 54).

IV. Rechtswidrigkeit

Es gelten die allg Rechtfertigungsgründe. Die „Unbefugtheit“ der Mitteilung bzw Verwertung des Wirtschaftsgeheimnisses ist bereits auf Tatbestandsebene zu prüfen.

Nach hM ist der in § 122 Abs 4 bzw § 121 Abs 5 StGB normierte Rechtfertigungsgrund analog auch auf § 11 anzuwenden, womit Fälle des sog „Whistle-blowing“ im Ergebnis straffrei gestellt werden (*Thiele* in *Wiebe/Kodek*, UWG²

Nationalsozialistische Wiederbetätigung

§ 3g. (1) Wer sich auf andere als die in den §§ 3a bis 3f bezeichnete Weise im nationalsozialistischen Sinn betätigt, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

(2) Wer die Tat auf eine Weise begeht, dass sie vielen Menschen zugänglich wird, ist mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

(3) Bei besonderer Gefährlichkeit des Täters oder der Betätigung ist der Täter mit Freiheitsstrafe von zehn bis zu zwanzig Jahren zu bestrafen.

(4) Der Täter ist nach Abs. 1 bis 3 nicht zu bestrafen, wenn die Tat nach einer anderen Bestimmung mit strengerer Strafe bedroht ist.

[idF BGBl I 2023/177]

Verbrechen

Schrifttum

S Vor VerbotsG.

Übersicht

I. Allgemeines	1–7
II. Äußere Tatseite	8–16
III. Innere Tatseite	17–19
IV. Inländische Gerichtsbarkeit	20–23a
V. Strafe, Rechtsfolgen	24–30
VI. Konkurrenzen/Abgrenzung	31–40
VII. Prozessuales	41–50

I. Allgemeines

- 1 Nach dem als Auffangtatbestand konzipierten § 3g macht sich strafbar, wer „sich auf andere als die in den §§ 3a bis 3f bezeichnete Weise im nationalsozialistischen Sinn betätigt“. § 3g entwickelte sich mit der Zeit zu jenem Straftatbestand des VerbotsG, zu dem in der Praxis die überwiegende Anzahl an gerichtlichen Entscheidungen ergeht:

	2022	2023	2024	2025
VerbotsG gesamt				
Anfall	2.708	2.756	3.415	3.368
Verurteilungen	222	211	177	190
§ 3g VerbotsG				
Anfall	2.432	2.538	3.217	3.111
Verurteilungen	212	198	164	173

Quelle: www.parlament.gv.at, Bericht der Bundesregierung betreffend Nationale Strategie gegen Antisemitismus 2.0; BRZ GmbH

Landesstrafrecht

Vorbemerkungen

Schrifttum

Harrer, Unerlässlichkeit ist nicht erforderlich – ein Beitrag zu Art 15 Abs 9 B-VG, ZfV 2018, 49; *Wiederin*, Bundesrecht und Landesrecht (1995).

Übersicht

I. Allgemeines	1–4
II. Anwendbare (Verfahrens-)Bestimmungen	5–7
III. Die gerichtlichen Straftatbestände des Landesrechts	
A. Gerichtliche Strafbestimmungen im Rahmen von Untersuchungsausschüssen der Landtage	8–11
B. Gerichtliche Strafbestimmung des oberösterreichischen Landesrechts	12
C. Gerichtliche Strafbestimmung des Kärntner Landesrechts ...	13
D. Gerichtliche Strafbestimmungen des Wiener Landesrechts ...	14

I. Allgemeines

Die Gesetzgebung und die Vollziehung des Strafrechtswesens (mit Ausschluss des Verwaltungsstrafrechtes und Verwaltungsstrafverfahrens in Angelegenheiten, die in den selbständigen Wirkungsbereich der Länder fallen) ist verfassungsrechtlich **Bundessache** (Art 10 Abs 1 Z 6 B-VG). Die Schaffung gerichtlicher Straftatbestände obliegt sowohl im Kern- als auch im Nebenstrafrecht dem Bund. **1**

Allerdings sind die **Länder** im Bereich ihrer Gesetzgebung befugt, die zur Regelung des Gegenstandes erforderlichen Bestimmungen auch auf dem Gebiet des Strafrechtes zu treffen (Art 15 Abs 9 B-VG). Diese als „lex Starzyński“ bekannte Bestimmung (zu dieser Bezeichnung und zur Historie der Norm s *Harrer*, ZfV 2018, 49 ff; *Wimmer* in *Kahl/Khakzadeh/Schmid*, Bundesverfassungsrecht, Art 15 (9) B-VG Rz 1 ff jeweils mN) begründet iSd bundesstaatlichen Prinzips der Verfassung eine **konkurrierende Gesetzgebungszuständigkeit** (*Wimmer* in *Kahl/Khakzadeh/Schmid*, Bundesverfassungsrecht, Art 15 (9) B-VG Rz 2 mN; *Muzak*, B-VG⁶ Art 15 Rz 58) zwischen Bund und Land für Regelungsmaterien, die durch Landesrecht geregelt sind, sofern dort Strafbestimmungen erforderlich sind (**Annex- oder Adhäsionskompetenz**, s *Grabenwarter/Frank*, B-VG² Art 15 Rz 5; *Wiederin*, Bundesrecht und Landesrecht 137). Die Vollziehung verbleibt jedoch auch in diesen Angelegenheiten stets beim Bund (*Wimmer* in *Kahl/Khakzadeh/Schmid*, Bundesverfassungsrecht, Art 15 (9) B-VG Rz 2, 8 ff mN). **2**

Eine derartige Annexkompetenz hat der VfGH etwa für das **Grundverkehrsrecht** (zB VfSlg 20.029/2015 uvm), das **Jagdrecht** (zB VfSlg 20.226/2017 uvm), das **Forstrecht** (zB VfSlg 19.446/2011), das **Abfallwirtschaftsrecht** (zB **3**

Geschäftsordnung des Landtages Steiermark 2005
(GeoLT St)

Untersuchungsausschüsse

§ 31. [...]

(5) Nach den strafrechtlichen Bestimmungen über falsche Beweisaussagen vor Gericht, die Herbeiführung unrichtiger Beweisaussagen, die Fälschung eines Beweismittels oder die Unterdrückung eines Beweismittels ist auch zu bestrafen, wer eine der dort genannten Handlungen im Verfahren vor einem Untersuchungsausschuss des Landtages begeht.

[...]

[idF LGBI 2021/60]

Vergehen

Übersicht

I. Allgemeines	1
II. Äußere Tatseite	2–10
III. Innere Tatseite	11
IV. Strafe	12
V. Strafflosigkeitsgründe	13

I. Allgemeines

- 1 § 31 Abs 5 verweist für Untersuchungsausschüsse des steirischen Landtags auf die strafrechtlichen Bestimmungen über **falsche Beweisaussagen vor Gericht**, die **Herbeiführung unrichtiger Beweisaussagen**, die **Fälschung eines Beweismittels** oder die **Unterdrückung eines Beweismittels**. Die Bestimmung erweitert somit den Anwendungsbereich der §§ 288 Abs 1, 292 Abs 1, 293 Abs 1 und 295 StGB um die entsprechende Tatbegehung vor Untersuchungsausschüssen des steirischen Landtags.

II. Äußere Tatseite

- 2 Der Verweis des § 31 Abs 5 bezieht sich zunächst auf **falsche Beweisaussagen** vor Gericht und spricht damit die konkrete strafbare Handlung und nicht die Deliktsbezeichnung des § 288 StGB an. Damit gilt der Verweis nicht auch für die dort normierte Strafbarkeit von Sachverständigen und die Erstattung eines **falschen Befundes** oder eines **falschen Gutachtens**.
- 3 **Falsch** ist eine Aussage zunächst, wenn sie **objektiv unrichtig** ist, also mit der Wirklichkeit nicht übereinstimmt (ausf L/St/Bauer, StGB⁵ § 288 Rz 9 ff; aA *Tipold*, SbgK § 288 Rz 54 [subjektiver Ansatz]). Zudem ist eine Aussage auch dann falsch, wenn die Auskunftsperson **Umstände verschweigt**, sofern sie den Anschein der Vollständigkeit ihrer Aussage erweckt (ausf L/St/Bauer, StGB⁵ § 288 Rz 12; *Tipold*, SbgK § 288 Rz 62).